

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG)**



Der Senat von Berlin  
WGP - V A komm. -  
Tel.: 9026 (926) 5053

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über **Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**  
**(17. BerlHG-ÄnderungsG)**

A. Problem

Anlässlich des Nahostkonflikts kam es in jüngster Zeit zu gewalttätigen Auseinandersetzungen auch unter Studierenden. Die Presse hat über verschiedene Ereignisse im Hochschulkontext berichtet. Protestaktionen, Vorfälle und gewalttätige Übergriffe haben gezeigt, dass in bestimmten Fällen erweiterte Handlungsoptionen zur Sicherung des geordneten Hochschulbetriebs erforderlich sein können, die über befristete Hausverbote, die im Rahmen des Hausrechts erteilt werden können, hinausgehen.

Ein Ordnungsrecht über die Studierenden wird daher wieder in das Berliner Hochschulgesetz aufgenommen. Zur Gewährleistung eines geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetriebs sowie zum Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen werden abgestufte Ordnungsmaßnahmen etabliert, die je nach Art und Schwere der Störung verhängt werden können.

B. Lösung

Wiedereinführung des Ordnungsrechts in das Berliner Hochschulgesetz

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Ordnungsrechtliche Maßnahmen können auch bei sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt zur Anwendung kommen, sodass sie dem Schutz von Frauen dienen, die noch immer häufiger von solchen Taten betroffen sind.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

H. Gesamtkosten

keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin  
WGP - V A komm. -  
Tel.: 9026 (926) 5053

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

(17. BerlHG-ÄnderungsG)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

**(17. BerlHG-ÄnderungsG)**

Vom...

**Artikel 1**

**Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen“

2. § 15 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. einen vollziehbaren Bescheid über eine Ordnungsmaßnahme nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 erhalten haben.“

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen**

(1) Der oder die Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,

4. durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt und dadurch ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder
5. bezweckt oder bewirkt, dass
  - a) ein Mitglied der Hochschule aus in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen in seiner Würde verletzt wird,
  - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
  - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

Den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sind Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5 gleichgestellt.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Hochschule, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. Exmatrikulationen bei Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 sind nur möglich, wenn zuvor die Exmatrikulation nach Satz 2 Nummer

2 angedroht worden ist. Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 5 können für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden.

(3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet auf Antrag des Präsidiums oder des Akademischen Senats ein Ordnungsausschuss. Dem Ordnungsausschuss muss mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören, welches nicht Mitglied der Hochschule sein muss. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ordnungsausschuss über alle Inhalte der Ausschussarbeit zur Geheimhaltung verpflichtet und haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechende Erklärungen abzugeben. Der Ordnungsausschuss arbeitet vertraulich und tagt nichtöffentlich. Das Nähere zur Einsetzung und zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses, zu den Amtszeiten der Mitglieder und zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regeln die Hochschulen durch Satzung.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(5) Unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 2 und 4 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. Bei anhaltenden oder wiederholten Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende sowie bei Ordnungsverstößen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person kann das Präsidium Maßnahmen nach Satz 1 wiederholt anordnen.“

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung:**

Mit Blick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und den erstarrenden Antisemitismus, die sich auch unter Studierenden zeigen, wird ein hochschulisches Ordnungsrecht wiedereingeführt, welches Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen regelt. Das Berliner Hochschulrecht kannte ein derartiges Ordnungsrecht bis zum Jahr 2021. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft wurde das Ordnungsrecht über die Studierenden abgeschafft, weil dafür seinerzeit kein Bedarf mehr gesehen wurde. Protestaktionen, Vorfälle und gewalttätige Übergriffe in Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um den Nahost-Konflikt haben gezeigt, dass in bestimmten Fällen erweiterte Handlungsoptionen zur Sicherung des geordneten Hochschulbetriebs erforderlich sein können, die über befristete Hausverbote, die im Rahmen des Hausrechts erteilt werden können, hinausgehen. Zur Gewährleistung eines geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetriebs sowie zum Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen werden abgestufte Ordnungsmaßnahmen etabliert, die je nach Art und Schwere der Störung verhängt werden können.

Mit Schreiben vom 1. März 2024 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Hierbei wurde der Referentenentwurf mit Stand vom 1. März 2024 folgenden Einrichtungen und Fachkreisen zur Stellungnahme zugeleitet:

1. allen staatlichen Hochschulen,
2. der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité),
3. der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschule (LKRK),
4. der Landesastenkonzferenz Berlin (LAK),
5. der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen (LaKoF).

Es nahmen Stellung:

- LKRP
- Humboldt-Universität zu Berlin (HU)
- Freie Universität Berlin (FU)
- Technische Universität Berlin (TU)
- Charité
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)
- Weißensee Kunsthochschule Berlin (KHB)
- LAK
- LaKoF.

Die Angehörten kritisieren die kurze Frist zur Stellungnahme. Die Intention des Gesetzentwurfs, den geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen durch abgestufte Ordnungsmaßnahmen im Berliner Hochschulgesetz zu stärken, wird überwiegend begrüßt und unterstützt. Abgelehnt wird die Wiedereinführung des Ordnungsrechts von der TU und der LAK.

Die Stellungnahmen unterscheiden sich in den Anmerkungen zu den Regelungsdetails. Konkrete Anmerkungen der angehörten Einrichtungen und Fachkreise werden bei der jeweiligen Einzelbegründung erörtert.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Überschrift in § 16 wird um Ordnungsmaßnahmen ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Die Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird als Exmatrikulationsgrund ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Die Hochschulgesetze der anderen Länder weisen Regelungen auf, nach denen Studierende exmatrikuliert werden können, wenn sie die jeweils hierfür einschlägigen Ordnungstatbestände erfüllen. Da es sich bei der Exmatrikulation um eine unflexible und hoch grundrechtseingreifende Maßnahme handelt, sind die Regelungen in § 16 BerlHG neu differenzierter gestaltet. Sie geben sowohl auf der Tatbestandsseite hinsichtlich des störenden Verhaltens als auch auf der Rechtsfolgenseite hinsichtlich der möglichen Maßnahmen eine größere Flexibilität. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass von den ordnungsrechtlichen Vorschriften ein rechtsstaatlich belastbarer und ein den Grundrechtseingriff minimierender und verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden kann. Bei jeder störenden Handlung setzt die neue Vorschrift einen Hochschulbezug voraus. Damit wird der Rechtsprechung zum hochschulrechtlichen Ordnungsrecht entsprochen. Bei der Störungsabwehr wird der Schutz der Grundrechte Dritter - der anderen Studierenden, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der anderen Beschäftigten der Hochschule - fokussiert. Im gesamten Ordnungsrecht gilt das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Behinderung oder Störung des Hochschulbetriebs muss daher umso erheblicher sein, desto stärker die Ordnungsmaßnahme in die Grundrechte des störenden Studierenden eingreift.

In Absatz 1 werden Ordnungsverstöße geregelt.

Nummer 1 erfasst Fälle, in denen Studierende oder Mitglieder einer Hochschule durch Gewalt in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt werden. Wenn Handlungen von Studierenden die individuelle Unversehrtheit von Hochschulmitgliedern gefährden oder das Prinzip des gewaltfreien Umgangs miteinander verletzen, sollen die Hochschulen Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitglieder und Einrichtungen treffen können, die über Hausverbote hinausgehen. Gewalt im Hochschulkontext wird unabhängig vom Hintergrund und vom Anlass als Ordnungsverstoß eingeordnet. Voraussetzung für die Erfüllung des Ordnungstatbestandes ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Hochschulmitgliedern oder Hochschulangehörigen in der Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Tätigkeiten durch Gewalt. Die Regelung dient dem Schutz von Hochschulmitgliedern und Hochschulangehörigen vor Gewaltanwendung und Übergriffen im Hochschulkontext. Demonstrationen und Proteste, die Ausdruck der Grundrechte von Versammlungs- und Meinungsfreiheit der Studierenden sind, und die zu temporären, nicht erheblichen Beeinträchtigungen im Hochschulbetrieb führen, sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Der Gewaltbegriff ist im hochschulrechtlichen Ordnungsrecht eng auszulegen. Erfasst werden nur Fälle, in denen Studierende durch Gewalt erheblich in den Schutzbereich der Rechte anderer Hochschulmitglieder eingreifen. Handlungen gegen Hochschulmitglieder aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die Gewaltbezug aufweisen, sind demnach eindeutig als Ordnungsverstoß einzuordnen. Antisemitische oder antimuslimische Diskriminierungen ohne Gewalt fallen unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

Nummer 2 ist auf Fälle ausgerichtet, in denen eine Straftat zu Lasten eines Hochschulmitglieds rechtskräftig festgestellt wurde und nach Art der Straftat eine Behinderung

des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Hochschulmitglieds droht. Auf Grund der Dauer von Strafverfahren ist der Anwendungsbereich der Regelung begrenzt.

Nummer 3 soll es den Hochschulen ermöglichen, gegen Studierende vorzugehen, die Einrichtungen der Hochschule für strafbare Handlungen nutzen. Unter Einrichtungen der Hochschulen sind Räumlichkeiten und Ausstattung zu verstehen, einschließlich digitaler Infrastruktur.

Nummer 4 normiert sexuelle Belästigungen, die vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzen, als Ordnungsverstoß. In Bezug genommen wird § 4 Absatz 4 LADG, wonach eine sexuelle Belästigung eine Diskriminierung ist, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

Der Ordnungstatbestand in Nummer 5 ist für Fallgestaltungen von Diskriminierungen einschlägig und verweist auf § 2 LADG, wonach kein Mensch im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden darf. Diskriminierungen aus den genannten Gründen, die Tätigkeiten eines Hochschulmitglieds behindern oder zu behindern drohen, können demnach sanktioniert werden.

In den Nummern 4 und 5 wird auf Regelungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes verwiesen. Damit wird einem Anliegen der LKRP und der LaKof aus dem Anhörungsverfahren Rechnung getragen. Der Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus hat sich ebenfalls dafür ausgesprochen. Den Mitgliedern in Satz 1 werden Angehörige nach § 43 Absatz 5 gleichgestellt.

In Absatz 2 Satz 1 wird ergänzt, dass die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat. Diese Klarstellung wird auf Wunsch der Hochschulen aufgenommen.

Absatz 2 Satz 2 sieht ein abgestuftes System ordnungsrechtlicher Maßnahmen vor. Die Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Exmatrikulation können auch nebeneinander verhängt werden. Eine Exmatrikulation kann nur in den Fällen ohne vorherige Androhung erfolgen, in denen eine Studierende oder ein Studierender wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu Lasten eines Hochschulmitglieds rechtskräftig verurteilt wurde oder einen rechtskräftigen Strafbefehl erhalten hat und dem Hochschulmitglied nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit droht. Bei Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ist eine Exmatrikulation nur nach vorheriger Androhung möglich. Der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen umfasst auch digitale Lehrformate; diese Klarstellung ist ein Anliegen der Hochschulen.

Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei den Fallgestaltungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 um weitreichende Diskriminierungsverbote handelt, werden für diesen Ordnungstatbestand die Sanktionen der Androhung der Exmatrikulation und der Exmatrikulation nicht vorgesehen, da diese im Verhältnis zum verwirklichten Ordnungstatbestand nicht verhältnismäßig wären.

Absatz 3 trifft Regelungen zum ordnungsrechtlichen Verfahren und zum Ordnungsausschuss, wobei die Hochschulen das Nähere durch Satzung regeln. Da insbesondere die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation einen schweren Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt, muss das Ordnungsverfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Die Anwendung des förmlichen Verfahrens wird daher ebenso vorgesehen, wie die stimmberechtigte Mitwirkung der Studierenden im Ordnungsausschuss sowie die stimmberechtigte Mitwirkung einer Person mit Befähigung zum Richteramt. Insbesondere mit Blick auf die kleineren Hochschulen kann die juristische Fachkompetenz auch von externen Personen in den Ordnungsausschuss eingebracht werden. Die Hochschulen haben sich für eine gesetzliche Regelung zur Einleitung ordnungsrechtlicher Verfahren ausgesprochen. Die LKRP hat sich für eine Antragstellung nur durch das Präsidium ausgesprochen, was die HU und die LAK ablehnen. Es wurde daher ergänzend die Regelung aufgenommen, dass der Ordnungsausschuss auf Antrag des Präsidiums oder des Akademischen Senats über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie der oder die Beauftragte für Diversität haben in den Sitzungen des Ordnungsausschusses ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Da sich die Berliner Hochschulen in ihrer Größe stark unterscheiden, sollen die Hochschulen das Nähere durch Satzung regeln, um jeweils bedarfsgerechte Ordnungsausschüsse einzusetzen.

Absatz 4 flankiert die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation, indem eine erneute Einschreibung befristet ausgeschlossen werden kann.

In Absatz 5 neu wird der bisherige Absatz 2 übernommen, wonach das Präsidium im Rahmen des Hausrechts auf höchstens drei Monate zu befristende Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen kann. Damit werden weiterhin kurzfristige und einstweilige Entscheidungen zur vorübergehenden Sicherung des Hochschulbetriebs ermöglicht. In Satz 3 erfolgt eine Klarstellung, dass nach Ablauf der auf maximal drei Monate zu befristenden Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts des Präsidiums erneut entsprechende Maßnahmen gegen Studierende ergriffen werden können, die den geordneten Hochschulbetrieb anhaltend oder wiederholt stören sowie in Fällen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person.

Artikel 2 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Ordnungsrechtliche Maßnahmen können auch bei sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt zur Anwendung kommen, sodass sie dem Schutz von Frauen dienen, die noch immer häufiger von solchen Taten betroffen sind.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 26. März 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra  
Senatorin für Wissenschaft  
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**Berliner Hochschulgesetz**

<b>alte Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs	§ 16 <b>Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen</b>
<b>Zweiter Abschnitt - Studierende</b>	<b>Zweiter Abschnitt - Studierende</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Exmatrikulation</b></p> <p>Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder</li> <li>2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.</li> </ol> <p>Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Exmatrikulation</b></p> <p>Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder</li> <li>2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.</li> </ol> <p>Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,</li> <li>2. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,</li> <li>3. die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen; Entsprechendes gilt für den Fall eines beendeten Promotionsvorhabens.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,</li> <li>2. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,</li> <li>3. die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen; Entsprechendes gilt für den Fall eines beendeten Promotionsvorhabens-,</li> <li>4. <b><u>einen vollziehbaren Bescheid über eine Ordnungsmaßnahme nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 erhalten haben.</u></b></li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs</b></p> <p>(1) Das Ordnungsrecht über die Studierenden wird aufgehoben.</p> <p>(2) Im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse kann das Präsidium Maßnahmen gegen Störungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b><u>Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen</u></b></p> <p><b><u>(1) Der oder die Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie</u></b></p>

des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören.

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,
4. durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt und ein dadurch ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder
5. bezweckt oder bewirkt, dass
  - a) ein Mitglied der Hochschule aus in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes in

	<p><u>der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen in seiner Würde verletzt wird,</u></p> <p>b) <u>damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und</u></p> <p>c) <u>nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.</u></p> <p><u>Den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sind Ehrenmitglieder und Angehörige nach § 43 Absatz 5 gleichgestellt.</u></p> <p><u>(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>der Ausspruch einer Rüge,</u></li><li>2. <u>die Androhung der Exmatrikulation,</u></li><li>3. <u>der Ausschluss von der Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Hochschule, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,</u></li></ol>
--	--

4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,

5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. Exmatrikulationen bei Ordnungsverstößen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 sind nur möglich, wenn zuvor die Exmatrikulation nach Satz 2 Nummer 2 angedroht worden ist. Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 5 können für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden.

(3) Auf das Ordnungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne die sich aus dessen § 2 Absatz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden. Der abschließende Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet auf Antrag des Präsidiums oder des Akademischen Senats ein Ordnungsausschuss. Dem Ordnungsausschuss muss mindestens ein

stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören, welches nicht Mitglied der Hochschule sein muss. Die Mitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ordnungsausschuss über alle Inhalte der Ausschussarbeit zur Geheimhaltung verpflichtet und haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechende Erklärungen abzugeben. Der Ordnungsausschuss arbeitet vertraulich und tagt nichtöffentlich. Das Nähere zur Einsetzung und zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses, zu den Amtszeiten der Mitglieder und zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regeln die Hochschulen durch Satzung.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(5) Unabhängig von Maßnahmen nach Absatz 2 und 4 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. Bei anhaltenden oder wiederholten Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende sowie bei Ordnungsverstößen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2

	<b><u>und 4 mit schweren gesundheitlichen Folgen für die geschädigte Person kann das Präsidium Maßnahmen nach Satz 1 wiederholt anordnen.</u></b>
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist**

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(...)

(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37 Absatz 1 bis 5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen.

(...)

**Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532)**

§ 2 Diskriminierungsverbot

Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

§ 4 Formen der Diskriminierung

(...)

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

(...)

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

#### **Freie Universität Berlin**

„Die Freie Universität Berlin (FUB) hat zusammen mit weiteren Berliner Hochschulen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum 17. BerlHG-ÄnderungsG über die Landeskongferenz der Rektor\*innen und Präsident\*innen der Berliner Hochschulen (LKRP) eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben. Zusätzlich gibt die FUB zu § 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine ergänzende Stellungnahme ab:

§ 16 Abs. 2 S. 4 sollte dergestalt umgearbeitet werden, dass zumindest die schärfste Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation in allen Fallgruppen des Katalogs des Abs. 1 nur nach Abschluss eines rechtskräftigen Strafverfahrens verhängt werden kann. Mit der Änderung soll insbesondere die Rechtssicherheit entsprechender Verfahren erhöht werden. Änderungsvorschlag zu § 16 Abs. 2 S. 4: „Exmatrikulationen sind bei allen Ordnungsverstößen nach Abs. 1 nur auf Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines rechtskräftigen Strafbefehls möglich.“

#### **Technische Universität Berlin**

„Meines Erachtens wird durch diese Gesetzesänderung eine „Universitäts-Justiz“ eingeführt, die keine juristische Legitimität hat. Auch wenn zur Entscheidung über Maßnahmen ein Ordnungsausschuss, dem ein\*e Volljurist\*in beisitzt, eingesetzt werden soll, sehe ich diese Bedenken nicht zerstreut. Nähere Begründung siehe Anlage.“

#### **Humboldt-Universität zu Berlin**

„Für die Übermittlung des Entwurfes des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG) am 1. März 2024 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir das Vorhaben grundsätzlich begrüßen und die Anmerkungen der anderen Hochschulen entsprechend der Ihnen zugehenden Stellungnahme der LKRP teilen, aber skeptisch sind, bezüglich einer Kanalisierung der Antragstellung an den Ausschuss über das Präsidium, wie in der Stellungnahme der LKRP vorgeschlagen.“

## **Landeskonzferenz der Rektor\*innen und Präsident\*innen der Berliner Hochschulen**

„Aufgrund der sehr knappen Fristsetzung für eine Stellungnahme der LKRP bis zum 8. März 2024 war eine umfassende Abstimmung zum Gesetzentwurf mit allen LKRP-Mitgliedshochschulen aus Zeitgründen leider nicht möglich. Wir bedauern, dass den Hochschulen im Anhörungsverfahren auch auf Nachfrage nicht mehr Zeit eingeräumt wurde.

Der LKRP-Vorstand sieht es aufgrund der Bedeutung des Themas jedoch als wichtig an, dass Sie trotzdem ein möglichst differenziertes Feedback der Berliner Hochschulen zum vorgelegten Gesetzentwurf erhalten.

Den Gesetzentwurf für „§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulangehörigen und Mitglieder“ betrachten wir neben den an den Hochschulen bereits bestehenden präventiven Maßnahmen als wichtigen Baustein für den Opferschutz. Im Vergleich zu anderen Bundesländern verfügen die Berliner Hochschulen über keine hinreichenden Möglichkeiten, den Opferschutz in angemessener Weise durchzusetzen. Wir unterstützen daher die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention, mit ihm den geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen zu stärken. Die in § 16 Abs. 2 vorgesehenen abgestuften Ordnungsmaßnahmen tragen zusammen mit den Möglichkeiten der Hausrechtswahrnehmung mit dazu bei.

In den Diskussionen zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts nehmen wir aber auch damit verbundene Verunsicherungen und Befürchtungen wahr, z.B. bei engagierten Studierenden, die eine Beschränkung ihres (hochschul-) politischen Engagements befürchten oder bei ausländischen Studierenden, die sich Sorgen um ihren Aufenthaltsstatus machen. Diesen Befürchtungen können sicherlich nur begrenzt bei der weiteren Gesetzesausgestaltung ausgeräumt werden. Wir bitten Sie daher, diesen Aspekt auch in der Kommunikation mit Studierendenvertreter\*innen aufzugreifen.

Um trotz der fristbedingten begrenzt möglichen inhaltlichen Abstimmung innerhalb der LKRP eine Rückmeldung zum Gesetzentwurf geben zu können, wurde auf Grundlage von Einzelhinweisen der Hochschulen eine Stellungnahme vorbereitet. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme ist nicht als Stellungnahme der LKRP einzuordnen, sondern stellt eine Stellungnahme der diese mittragenden einzelnen Hochschulen dar. Mit Stand dieses Schreibens wird die Stellungnahme getragen von:

- Alice Salomon Hochschule Berlin,
- Berliner Hochschule für Technik,
- Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- Evangelische Hochschule Berlin,
- Freie Universität Berlin (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),

- Hochschule für Musik Hanns Eisler,
- Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),
- Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,
- Universität der Künste (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),
- Weißensee Kunsthochschule Berlin.

Aufgrund des gesetzlichen Feiertags in Berlin am 8. März reichen wir Ihnen ggf. noch eintreffende Erklärungen am 11. März 2024 nach. Über die beigefügte Stellungnahme hinaus werden Sie von einzelnen Hochschulen gesondert noch ergänzende oder eigene Stellungnahmen erhalten.“

### **Charité-Universitätsmedizin Berlin**

„Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum 17. BerlHG-ÄnderungsG eine Stellungnahme abgeben zu können.

Vorab: Wir begrüßen die Initiative und die zugrundeliegende Motivation zu den Bestimmungen sehr, zugleich möchten wir betonen, dass - anders als im Gesetzesentwurf hervorgehoben - die Änderungen nach unserer Einschätzung durchaus mit Kosten auf Seiten der Hochschulen verbunden sein werden. Wir haben uns bezüglich der folgenden Anmerkungen auf den Änderungstext bezogen. Die Synopse ist teilw. vom Änderungstext abweichend (Regelwerk zum Ordnungsausschuss).

In Bezug auf § 16 Abs. 1 sind vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe genannt. Eine zumindest in der Gesetzesbegründung anhand von Beispielfällen bessere Einschätzung der Begrifflichkeiten wäre wünschenswert. Die Begrenzung in § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs auf den Bereich der Hochschule halten wir angesichts der andernfalls vielfältig möglichen Fallgestaltungen für sehr sinnvoll.

Zu § 16 Abs. 2 (Ordnungsmaßnahmen) ist nur Ziffer 4 mit einem zeitlichen Rahmen versehen. Im Umkehrschluss könnte das bedeuten, dass bspw. der Benutzungsausschluss „unbefristet“ möglich sein soll.

Für den Bereich der Medizin wird vorgeschlagen eine Ergänzung dahingehend aufzunehmen, dass Patientinnen und Patienten, die als solche ja keine Mitglieder der

Hochschule sind, im Sinne der Vorschrift als Mitglieder gelten. Auch dieser sehr großen Gruppe gegenüber sollten (Medizin-) Studierende dem Ordnungsrahmen des § 16 zufallen.“

### **Weißensee Kunsthochschule Berlin**

„Hochschulen müssen Orte des offenen und kritischen Dialoges sein. Der notwendige Schutz Hochschulangehöriger darf keinesfalls zur Einschränkung der Meinungs-, Versammlungs-, Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit führen oder das Durchsetzen repressiver und autoritärer Politiken erleichtern. Ein Ausbau von Ordnungs- und Repressionsmitteln für die Hochschulen wird nicht eine politisch und medial aufgeladene Situation lösen. Gerade in Zeiten der Bedrohung unserer Demokratie durch antidemokratische Kräfte gilt es, den offenen, kritischen und auch störenden Protest zu fördern und demokratische Formen der Auseinandersetzung nicht mit eventuellen Repressalien zu bedrohen.

Das Ordnungsrecht muss daher in engen Grenzen ausgestaltet sein, streng den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und keine Einfallstore für Missbrauch offen lassen. Das wirksamste Mittel zum Opferschutz bleibt zudem nachhaltige Prävention. Detaillierte Hinweise der Hochschule sind der Stellungnahme zu entnehmen.“

### **Hochschule für Wirtschaft und Recht**

„Wiedereinführung des Ordnungsrechts in das Berliner Hochschulgesetz wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet; allerdings werden einige Anpassungen zum vorliegenden Entwurf empfohlen (s. Anlage)“

### **LakoF Berlin**

„Die LakoF Berlin unterstützt das Anliegen, Betroffene von sexualisierten Übergriffen, Gewalttaten oder Stalking besser zu schützen und im Berliner Hochschulgesetz die Möglichkeit der Exmatrikulation zu verankern. Die Wiedereinführung des Ordnungsrechtes muss gründlich und rechtssicher ausgearbeitet sein, sodass das Ordnungsrecht nicht gegen politisches Engagement von Studierenden verwendet werden kann, sondern stattdessen das erklärte Ziel des Opfer- und Betroffenenenschutzes erfüllt. Eine Voraussetzung dafür ist ausreichend Zeit für die Beteiligung verschiedener Stakeholder.

Dazu braucht es dringend eine Eingrenzung und nähere Bestimmung der Straftaten, die als Exmatrikulationsgrund nach §16(1) 2. gelten können.

Zur Begriffsbestimmung der sogenannten sexuellen Gewalt sollte auf das LADG verwiesen werden, gleiches gilt für die unter §16 (1) 5. aufgezählten geschützten Diskriminierungsgründe. Hier muss auch die Diskriminierung aufgrund antisemitischer Zuschreibung aufgenommen werden.

Die LakoF Berlin begrüßt, dass die Entscheidung über das Ordnungsrecht von einem Ordnungsausschuss unter Beteiligung stimmberechtigter Studierender getroffen wird.

Um sicherzustellen, dass Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsexpertise im Ordnungsausschuss vorhanden sind, müssen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und die Diversitätsbeauftragten im Sinne des §59a beratend am Ausschuss mitwirken.

Es sollte geprüft werden, ob das Hausrecht in schweren Fällen von Gewalt und sexualisierter Gewalt direkt für 6 Monate verhängt werden kann.“

### **LandesAstenKonferenz Berlin**

„Stellungnahme der LandesAstenKonferenz (LAK) zur 17. BerlHG Novelle:

Gegen die Wiedereinführung des Ordnungsrechts!

1. Gesetzesvorschlag als Einfallstor für Gesinnungsordnungsrecht
2. Alle Ordnungsmaßnahmen wirken repressiv – Studierende, deren Finanzierung oder Aufenthaltsstatus von der Immatrikulation abhängt sind besonders betroffen
3. Übereilte Gesetze taugen (rechtlich) wenig – Gesetzesentwurf verletzt Verfassungsgrundsätze und macht Universitäten zur Sonderstrafjustiz
4. Gravierende handwerkliche Mängel – Fehlende Verfahrensvorschriften und ein unbestimmter, ausufernder Gewaltbegriff
5. Politische Teilhabe von Studierenden und ihren Vertretungen wird angegriffen
6. Drastische Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung werden ermöglicht
7. Gesetzgeber zieht sich aus der Verantwortung – Studentische Beteiligung im Verfahren ist unzureichend!
8. Der Entwurf ist an keiner Stelle geeignet, den begründeten Zweck zu erreichen
9. Empfehlung – Entwurf ablehnen!“